

# Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 51

07. November

2017

## **2. Satzung zur Änderung der Abfall- und Gebührensatzung des Main-Taunus-Kreises vom 14.12.2015**

Der Kreistag des Main-Taunus-Kreises hat in seiner Sitzung am 23.10.2017 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Main-Taunus-Kreis

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I. S. 618).

§ 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2017 (BGBl. I. S. 567).

§§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06. März 2013 (GVBl. I, S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 636).

§§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 225).

### **Artikel I**

1) In § 4 Absatz 2 wird „§ 9 Abs. 1 Nr. 4“ in „§ 9 Abs.1 Nr. 3“ geändert.

2) § 13 – Getrennthaltung von Bauabfällen – wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 wird als Satz 3 angefügt:

„ Im Übrigen wird auf die Regelungen in der Gewerbeabfallverordnung verwiesen.“

3) § 17 – Bemessungsgrundlage – wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Berechnung erfolgt in € pro Gewichtstonne (€/t), bei Kleinanlieferern nach einer Kostenpauschale“

Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühren für die Sammlung und Entsorgung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle werden pro Einwohner und Quartal erhoben.“

4) § 18 Absatz 1 – Benutzungsgebühr – erhält folgende Fassung:

### § 18 Benutzungsgebühr

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen betragen:

Bezeichnung	€ / t	€/m <sup>3</sup>
Hausmüll	213,00	106,50
Gewerbeabfälle hausmüllähnlich	213,00	42,60
Sperrmüll	213,00	106,50
Bauschutt zur Beseitigung, der den Zuordnungskriterien und –werten der Deponieklasse II entspricht	150,75	196,00
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	213,00	128,00
Boden, Steine und Baggergut zur Beseitigung, die den Zuordnungskriterien und –werten der Deponieklasse II entsprechen	150,75	241,20
Strassenkehricht	213,00	170,40
Kanalreinigung, Sieb- und Rechenrückstände	213,00	170,40
Asbestabfälle, nur Kleinanlieferer bis 1 t werden verwogen (gilt nur für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz)	127,00	
<b>Mindestgebühr je Anlieferung - mit Ausnahme für Kleinanlieferer von Hausmüll/Sperrmüll PKW, nur Kofferraum und Sitz bzw. PKW und Kleinhänger oder Kombi – kleiner 200 kg</b>		
<b>34,80 €</b>		
<b>Alle größeren gebührenpflichtigen Anlieferungen – bis auf Kleinanlieferungen – 200 kg und größer werden verwogen und zu den jeweils gültigen Gebühren abgerechnet</b>		
Kleinanlieferer von Hausmüll / Sperrmüll je Anlieferung (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker, der Deponie Brandholz und dem MHKW Offenbach)		
Kleinanlieferer, PKW nur Kofferraum	4,50 €	
Kleinanlieferer, PKW Kofferraum und Sitz, PKW und Kleinhänger oder Kombi	9,00 €	

<b>Künstliche Mineralfasern, nur Kleinanlieferungen (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz)</b>	<b>Sack, reißfest bis 120 l, bis max. 8 Säcke</b>	<b>Je Sack 5,00 € *</b>
	<b>Sack reißfest, größer 120 l bis max. 1000 l</b>	<b>Je Sack 40,00 € *</b>  <b>* Die Gebühr um- fasst nicht die Be- reitstellung der Säcke</b>
<b>Sammlung von Kleinmeng en gefährlicher Abfälle (Schadstoffsammlung) pro Einwohner und Quartal</b>	<b>€ 0,45</b>	
<b>Sammel- und Übergabestellen für Elektroaltgeräte pro Einwohner und Jahr</b>	<b>€ 1,60</b>	

## Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hofheim am Taunus, 03.11.2017

Der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises

gez.  
Michael Cyriax  
Landrat